

JOSEF PRÖLL
Bundesminister

XXII. GP.-NR

2102 /AB

2004 -11- 16

zu 2135 /J

lebensministerium.at

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Andreas Khol

ZI. LE.4.2.4/0062-I 3/2004

Parlament
1017 Wien

Wien, am 15. NOV. 2004

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Kurt Grünewald, Kolleginnen und Kollegen vom 21. September 2004, Nr. 2135/J, betreffend geplante Kraftwerke in Osttirol

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Kurt Grünewald, Kolleginnen und Kollegen vom 21. September 2004, Nr. 2135/J, betreffend geplante Kraftwerke in Osttirol, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Wasserkraftanlage an der Schwarzach wurde mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23. August 2004 wasserrechtlich bewilligt.

Die in der Anfrage dargestellte Äußerung des wasserbautechnischen Amtssachverständigen, wonach der Ausbaugrad für das geplante Kraftwerk an der Schwarzach nach dem ursprünglichen Projektstand als zu gering angesehen wurde, hat im Zuge des Verfahrens dazu geführt, dass eine entsprechende technische Projektänderung vorgenommen wurde. Aufgrund dieser Projektänderung kam der wasserbautechnische Amtssachverständige abschließend zu einer positiven Beurteilung des gegenständlichen Kraftwerksvorhabens.



Eine Ablehnung des Vorhabens nach § 105 Abs. 1 lit. g Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 wegen Widerspruch mit landwirtschaftlichen Benutzungen am Gewässer oder nach § 105 lit. h WRG 1959 wegen einer Verschwendung des Wassers war aufgrund der Ermittlungsergebnisse in rechtlicher Hinsicht nicht möglich.

Zu Frage 3:

Nach Auskunft des Landeshauptmannes von Tirol als der zuständigen Wasserrechtsbehörde erster Instanz sind die Ermittlungen in den wasserrechtlichen Verfahren zu den angesprochenen Kraftwerksprojekten am Kaiserbach sowie am Dorferbach noch nicht abgeschlossen.

Da grundsätzlich jegliche Einmischung von Seiten der Politik in laufende Verwaltungsverfahren abzulehnen ist und außerdem davon auszugehen ist, dass die Wasserrechtsbehörden gesetzeskonform vollziehen, verbietet sich hier eine Kommentierung zu laufenden Verfahren.

Zu Frage 4:

Das Ökostromgesetz und das WRG 1959 verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen, sodass der in der Frage hergestellte Zusammenhang nicht schlüssig ist.

Die Möglichkeit der Förderung nach dem Ökostromgesetz setzt eine rechtskräftige wasserrechtliche Genehmigung der Wasserkraftanlage nach dem WRG 1959 voraus.

Umgekehrt stellen aus der Sicht des Wasserrechts die Förderungskriterien nach dem Ökostromgesetz keine Voraussetzungen dar, die im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zu vollziehen wären. Unabhängig von den Förderungskriterien hat der Konsenswerber vielmehr dann einen Rechtsanspruch auf die Genehmigung seines Projektes, wenn die Rechte von bestimmten Dritten oder die im WRG 1959 angeführten Öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden. Die einzelnen Öffentlichen Interessen selbst stehen fallweise zueinander in Konkurrenz oder sogar in Widerspruch, wie zB das Öffentliche Interesse am ökologischen

Gewässerzustand gegenüber dem Öffentlichen Interesse an der möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der Wasserkraft. Es kann daher immer nur bezogen auf den konkreten Einzelfall, also die dort ermittelten Umstände und aufgrund einer Interessensabwägung im Rahmen der berührten Öffentlichen Interessen beurteilt werden, welchem öffentlichen Interesse letztlich der Vorzug zu geben ist.

Zu Frage 5:

Die Frage der Rechtfertigung der Errichtung eines Kraftwerks am Rande des Nationalparks Hohe Tauern aus „naturschutzfachlicher“ Sicht hat sich aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung so nicht zu stellen, da der Naturschutz in Gesetzgebung und Vollziehung ausschließlich Landessache ist. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass das Land Tirol bei der Abwicklung entsprechender Bewilligungsverfahren den vorhandenen Wert der Natur- und Landschaftsgüter einschließlich des Nationalparks Hohe Tauern auch zukünftig berücksichtigt.

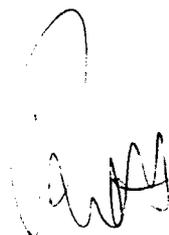
Zu Frage 6:

Die Frage der Rechtfertigung der Errichtung eines Kraftwerks am Kaiserbach stellt sich derzeit nicht, da – laut Auskunft des Landeshauptmannes von Tirol – das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren zwar noch nicht abgeschlossen ist. Der Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung wurde mit Bescheid der Tiroler Landerregierung als Naturschutzbehörde vom 23. August 2004 bereits abgewiesen.

Auf Basis wissenschaftlicher Vorarbeiten und Kartierungen haben die seinerzeitigen für Wasserwirtschaft und Umweltschutz zuständigen Bundesminister Mag. Molterer und Dr. Barstein im Jahr 1998 eine mit den Ländern akkordierte, im sog. „Buch der Flüsse“ enthaltene Liste von 72 Flussstrecken österreichweiter Bedeutung publiziert, in denen v.a. im Sinne des Erhalts von wertvollem Lebensraum für Tiere und Pflanzen keine weiteren ökologischen Verschlechterungen mehr erfolgen sollen. Diese Flussstrecken, darunter auch ein Abschnitt am Kaiserbach, stellen Leitbilder für den Naturschutz sowie für den Schutzwasserbau dar.

Die am Kaiserbach vor einigen Jahren durchgeführte Renaturierung war in erster Linie eine wasserbauliche Maßnahme, um einerseits die Eintiefungstendenzen am Kaiserbach zu reduzieren und andererseits eine ökologische Verbesserung dieser Gewässerstrecke zu erreichen sowie eine Ablagerungsmöglichkeit für große Geschiebemengen zu schaffen. Das mit der Ausbaumaßnahme realisierte wasserwirtschaftliche Schutzziel ist seitens der Wasserrechtsbehörde im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'B' followed by several loops and a final flourish.